

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



*Frohe
Ostern*

Ein frohes und erholsames Osterfest
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern

Norbert Born,
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen,
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur 50-252

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301

316 50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge,
 Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-206

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungs-
 angelegenheiten 50-150

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-16150-162

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

50-152

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von **Tel.:** 50-212

16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**

Herr Patz 0171 6233631

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**

Herr Jentsch 86-220

Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**

Herr Strobach 034659 60707

1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

50-101

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**

Herr Rose 03475 633176

Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

50-157

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**

Herr Wyzkowski 20317

Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

www.helbra-aktuell.de

Service-Büro **Tel.:**

Hauptstraße 10, 06311 Helbra 82869

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

50-316

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**

Herr Colawo 0171 7550133

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

50-215

50-207

50-306

50-307

50-206

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

50-254

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öff-

nungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-

Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des

Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-

Helbra erfolgt.

Telefon: 03464 569 889 10

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM

0800 2 30 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses aus der Sitzung vom 08.02.2024

Öffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe Grüne Lunge Projektteil Bad Anna

Vorlage: VBG/BV/363/2024

1. Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt dem Bieter Nr. 1, mit dem wirtschaftlichsten Angebot vom 23.01.2024 für das Los 1, den Zuschlag zu erteilen.
2. Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt dem Bieter Nr. 1, mit dem wirtschaftlichsten Angebot vom 23.01.2024 für das Los 2, den Zuschlag zu erteilen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Versetzung in den Ruhestand Beamtin

Vorlage: VBG/BV/364/2024

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Beamtin auf Lebenszeit, vorzeitig zum 01.03.2024 in den Ruhestand zu versetzen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachung der Beschlüsse VBG/BV/355/2024, VBG/BV/356/2024 über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Jahre 2013 und 2014

Die oben genannten Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastungen des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 14.03. bis 26.03.2022

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 319, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Helbra, den 20.03.2024

gez. Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 29.01.2024

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung 2024

AHL/BV/110/2023

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Jahr 2024.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Gemeinde Ahlsdorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.994.000 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.018.400 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.864.800 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.828.300 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 244.200 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 117.000 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 224.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2024 auf 3.330.000 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A 400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
 - 1.2 Grundsteuer B 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabensätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Ahlsdorf, den 23.02.2024




Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2024 AHL/BV/110/2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom **14.03.2024 bis 26.03.2024** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2024 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.017.024 erteilt worden.

Ahlsdorf, den 23.02.2024




Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 26.02.2024

Öffentlicher Teil:**Annahme einer Spende****BEN/BV/154/2023**

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende der Fa. Elektro Natusch in Höhe von 356,41 € zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

WP Benndorf: Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen KNE)**BEN/BV/159/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf bevollmächtigt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung des vorliegenden Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen im WP Benndorf (Bestandsanlagen der KNE) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung**BEN/BV/160/2024**

Der Gemeinderat beschließt, ergänzend zum Beschluss BEN/BV/149/2023, folgende städtebauliche Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufzunehmen:

1. maximale Belegung von PVFA der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet i.H.v. 5,0 %
2. maximale Projektgröße 30 Hektar.
3. Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild
4. Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnde“ Wirkung auf Ortslagen
5. Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5,0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.
6. PV-Anlagen mit Doppelnutzung
 - a. Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW
 - b. Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
 - c. PV-Zäune z. B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke

sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen. Der geänderte Beschluss wurde mehrheitlich gefasst

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabe Ausgleichsmaßnahme Wohngebiet "Scharfe Hufe"****BEN/BV/155/2024**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Einstellung Mitarbeiter Bauhof**BEN/BV/157/2024**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gemeinde Blankenheim**Bekanntgabe der Beschlüsse
aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim
am 22.01.2024****Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das
Haushaltsjahr 2024****Vorlage: BLA/BV/083/2023**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2024. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Blankenheim für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.335.800 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.606.500 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.283.700 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.509.800 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 59.100 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 94.800 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 24.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2024 auf 850.000 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 400 v.H. |
| - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |

- | | |
|-------------------|----------|
| 1.2 Grundsteuer B | 450 v.H. |
|-------------------|----------|

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 29.02.2024



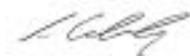
Andre Strobach
Bürgermeister Blankenheim

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Blankenheim für das
Haushaltsjahr 2024 BLA/BV/083/2023**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom **18.03.2024 bis 28.03.2024** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.02.2024 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.024 erteilt worden.

Blankenheim, den 29.02.2024



André Strobach
Bürgermeister Blankenheim



Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 10.01.2024

Öffentlicher Teil:

Aufgabenübertragung Wärmeplanung

Vorlage: HEL/BV/222/2023

Der Gemeinderat beschließt, die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Antrag der AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra zur Durchführung eines Bürgerentscheids zum „Windpark Helbra-Eisleben“

Vorlage: HEL/BV/223/2023

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstückskauf Flur 3, FS 1204/243 (Pestalozzistraße 15)

Vorlage: HEL/BV/212/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt, das Grundstück der Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstück 1204/243 in Größe von 1.296 m² zu erwerben.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntmachung des Beschlusses HER/BV103/2023 über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für das Jahr 2021

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

vom 18.03. bis 28.03.2024

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 320, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hergisdorf, den 01.03.2024

gez. Colawo
Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 11.07.2023

Öffentlicher Teil:

Annahme eines Sponsoringvertrages

KLM/BV/173/2023

Der Gemeinderat beschließt,

1. dem Sponsoringvertrag mit der MIDEWA Wassergesellschaft mbH über einen Betrag in Höhe von 1.050,00 € zuzustimmen.
2. dass sich die Gemeinde Klostermansfeld im Gegenzug zur Bereitstellung von Werbeflächen verpflichtet.
3. dass der Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung berechtigt wird.

Der Beschluss wurde gefasst.

Klage gegen Kreisumlage 2023

KLM/BV/174/2023

Der Gemeinderat beschließt, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz Klage beim Verwaltungsgericht Halle zu erheben und die Rechtsanwaltskanzlei Dombert hierzu mit der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde zu beauftragen. Der Rechtsbeistand wird beauftragt zu prüfen, ob nur gegen einen bestimmten Betrag geklagt werden kann und sollte.

Der Bürgermeister wird zur Mandatsunterzeichnung ermächtigt.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstückskauf der Flurstücke 527/38, 38/3 und 228 Flur 3, Gemarkung Klostermansfeld

KLM/BV/170/2023

Der Beschluss wurde gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 23.01.2024

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende

KLM/BV/202/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld stimmt der Annahme der Spende des Thomas Deinzer für die 1050-Jahr-Feier in Höhe von 150 € zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Annahme einer Spende

KLM/BV/203/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld stimmt der Annahme der Spende für die 1050-Jahr-Feier in Höhe von 150 € zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Annahme einer Spende

KLM/BV/204/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld stimmt der Annahme der Spende für die 1050-Jahr-Feier in Höhe von 5.000 € zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufhebungsbeschluss der BV – KLM/BV/195/2023 vom 15.11.2023

KLM/BV/205/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, den Beschluss KLM/BV/195/2023 vom 15.11.2023 aufzuheben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufgabenübertragung Kommunale Wärmeplanung KLM/BV/206/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, die Aufgaben zur Wärmeplanung entsprechend des Förderbescheides der Verbandsgemeinde zu übertragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Grundhafte Sanierung Siebigeröder Str.: Verwaltungsvereinbarung

Gemeinde Klostermansfeld/ LSBB

KLM/BV/207/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, die vorliegende Verwaltungsvereinbarung über den Um- und Ausbau der L226 Siebigeröder Str. in Klostermansfeld zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA

KLM/BV/208/2024

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt den vorliegenden Kriterienkatalog auf Grundlage des Vorschlages durch das beauftragte Planungsbüro.

Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Flächen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 20.02.2024

Öffentlicher Teil:

Antrag Fraktion Freiwillige Feuerwehr vom 09.01.2024 – Änderung Hauptsatzung

KLM/BV/212/2024

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages der Feuerwehrfraktion die Neufassung der Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag Fraktion Freiwillige Feuerwehr vom 09.01.2024 – Anpassung Geschäftsordnung

KLM/BV/213/2024

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2024

KLM/BV/215/2024

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung der in § 2 festgesetzten Höhe des Kredites für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 400.000 € auf 352.950 € und der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2024 von 1.900.000,00 € auf 1.800.000,00 € zuzustimmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik An der B180“

KLM/BV/216/2024

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik An der B180“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Das Verfahren soll im Regelverfahren durchgeführt werden.

Das Plangebiet umfasst die Fläche der Flur 2, Flurstück 141 in der Gemarkung Klostermansfeld.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Durchführungsvertrag mit dem Investor vorzubereiten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe Nachtrag Nr. 2 zus. Gehwegausbau Gemeinde Klostermansfeld Chausseestraße

KLM/BV/209/2024

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 20.02.2024 folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge	3.211.700 EUR
b) Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
c) Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.147.850 EUR
d) Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.048.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.863.950 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	101.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	738.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	325.950 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2024 werden Kredite in Höhe von 352.950 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2024 auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	

- 1.2 Grundsteuer B 402 v.H.
2. Gewerbesteuer 351 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Klostermansfeld, den 21.02.2024



Frank Ochsner
Bürgermeister Klostermansfeld



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2024 KLM/BV/199/2023 und Beschluss zur Änderung des §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2024 KLM/BV/215/2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom **18.03.2024 bis 28.03.2024** im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Zimmer 313 SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.02.2024 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.023.025 erteilt worden.

Klostermansfeld, den 21.02.2024



Frank Ochsner
Bürgermeister



Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de/



Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Mansfelder Grund Tel: 03475 /602695	Knappenstraße 10 06308 Benndorf

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: März 2024

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10109	Money Mittwoch: Umweltbewusst leben, Geld sparen	am 13.03.2024 – 18:30 Uhr	Online
14000	Selbstständigkeit ist nichts für Dich! Oder doch..?	ab 14.03.2024 – 16:00 Uhr	Eisleben
10101	Verkehrsteilnehmerschulung (Senioren) - Die Polizei informiert!	am 14.03.2024 – 16:30 Uhr	Eisleben
10107	Einkaufsfallen im Supermarkt	am 19.03.2024 – 17:00 Uhr	Online
10115	Heizkostenabrechnung verstehen - Geld sparen!	am 19.03.2024 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
22423	VR - Authentische 3D-Welten erleben	am 14.03.2024 – 15:30 Uhr	Eisleben
20500	Faszination Unendlichkarten	am 19.03.2024 – 18:00 Uhr	Online
Gesundheit:			
30101	Autogenes Training Grundkurs	ab 14.03.2024 – 18:30 Uhr	Hettstedt
37010	Hilfestellung für Pflegende Angehörige	am 21.03.2024 – 17:15 Uhr	Mansfeld
32820	Stress- und Kommunikationstraining	am 21.03.2024 – 19:00 Uhr	Mansfeld
Sprachen :			
40820	Englisch B1/1	ab 04.03.2024 – 18:30 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
40030	Englisch für Anfänger A1/1	ab 14.03.2024 – 17:20 Uhr	Hettstedt
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
53011	Apple iTunes	ab 13.03.2024 – 13:00 Uhr	Eisleben
50104	Computer für Einsteiger Windows 10/11	ab 13.03.2024 – 17:00 Uhr	Röblingen

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de



Veranstaltungen März/April 2024

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat		Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfungstgesell- schaft Blanken- heim	Angelika Wagner
15.03.24	17:30	Bahnhof Klostermans- feld in Benndorf	Schlachtfest-Express - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
17.03.24		???	Versammlung	Kreisschützen- bund	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
27.03.24	14:00 - 18:00	Treff der VS, A.-Diester- weg-Str. 2, Benndorf	Geburtstagskinder der Monate Januar bis März, Anmeldung bis 21.03.24	Ortsgruppe Benndorf der Volkssolidarität	G. Krajewski, Vorsitzende der OG Tel.: 015156332986
30.03.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Osterpokal	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451
04.04.24	08:15	Wippra mit Zusteige- möglichkeiten in Fries- dorf, Friesdorf Ost, Bie- senrode, Gräfenstuhl Klippmühle, Vatteröder Teich, Vatterode, Mans- feld (Südharz), Kloster- mansfeld (Randsied- lung), Klostermansfeld und Sangerhausen	<i>Sonderfahrt:</i> „Eine infor- mationsreiche Reise mit der Wipperliese in die Wartburgstadt Eisenach“ Vorkasse: 83,00 €/Person Im Preis inklusive: • Fahrt mit der Wipperliese • Altstadtführung • Museumseintritt (Museum für J. S. Bach oder Automobile Welt Eisenach) • Mittagessen	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Reservierung mit Vorkasse und weitere Infos unter: Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
06.04.24	10:00 / 14:45	Bahnhof Klostermans- feld in Benndorf	Infozug + Saisonöffnung Regelzug - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
06.04.24		SP Katzenwinkel, Alte Poststraße 4	Vereinsmeisterschaft Vor- derlader	Schützenverein Benndorf	René Hundt Tel: 034772 211391 oder 01511 4338451

Angaben ohne Gewähr!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 14.03.2024 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2024 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2024 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2024 um 18.30 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungs-
kästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

FD Bauverwaltung



Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben für das Jahr 2024

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ ist ausschließlich für die gesamte Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zuständig.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Abwasserzweckverband nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Rohr-Service-Arndt e. K. mit Sitz in 06526 Sangerhausen, Hasentorstraße 10A beauftragt.

Das vorgenannte Entsorgungsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ den nachstehenden Jahrestourenplan erstellt.

Entsorgungsplan für Fäkalien 2024

Ort / Ortsteil	Abfuhrtermine Fäkalien aus Gruben
Ahlsdorf mit Ziegelrode	20. KW und 40. KW
Seeburg	15. bis 16. KW und 41. KW bis 42. KW
Hergisdorf (Gemarkung)	20. KW und 44. KW
Wimmelburg (Gemarkung)	21. KW und 31. KW und 43. KW
Hornburg	15. KW
Rothenschirmbach	14. KW
Osterhausen	14. KW
Kleinosterhausen	14. KW
Sittichenbach	14. KW
Bischofrode	15. KW
Schmalzerode	15. KW
Aseleben	18. KW und 19. KW
Amsdorf	19. KW
Röblingen	20. KW
Wansleben	20. KW
Stedten	21. KW
Helbra	23. KW
Erdeborn	24. KW
Benndorf	25. KW
Farnstädt	31. KW
Wolferode	32. KW
Lutherstadt Eisleben	33. KW und 34. KW
Unterrißdorf	35. KW
Volkstedt	36. KW
Rollsdorf	37. KW
Lüttchendorf	41. KW und 42. KW
Höhnstedt	43. KW

Die genaue terminliche Abstimmung zur Fäkalschlamm Entsorgung des jeweiligen Grundstückes, in dem vorgegebenen Zeitraum, ist entsprechend des Tourenplanes vom Grundstückseigentümer mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Firma Rohr-Service-Arndt e. K. unter der **Telefonnummer 03464 / 57 91 44**, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr direkt vorzunehmen.

Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Sollte die Abfuhr öfters notwendig sein, ist dies terminlich entsprechend mit der Fa. Arndt zu vereinbaren.

Die Abfuhr von Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen hat alle 2 Jahr zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die freie Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer / Nutzer sichergestellt werden muss.

Sollte das Entsorgungsfahrzeug (LKW 20 Tonnen) nicht an die Entsorgungsstelle heran kommen oder vergebens anfahren, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers/Nutzers der Grube.

Hinweis:

Die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalwassers aus Sammelgruben werden nach dem verbrauchten Frischwasser (nach Wasseruhr) berechnet (*siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung*). Der entsprechende Gebührenbescheid nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab) geht dem Grundstückseigentümer/Nutzer jährlich zu.

Sollten Sie Wasser im Garten z. Bsp. zum Gießen nutzen, ist dies durch einen geeichten Zwischenwasserzähler nachzuweisen. Die dafür notwendigen Formulare (Antrag auf Abwassergebührenminderung, ...) finden Sie auf unserer Internetseite www.azv-eisleben.de und im Kundenbüro.

Der Endzählerstand des Zwischenzählers ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (kein absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen.

Fragen zur Durchführung der regelmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung und Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben beantworten die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Telefonnummer 03475/ 66 77 -80 während der Sprechzeiten.

Kontakt Entsorgungsunternehmen:

Rohr-Service-Arndt e.K.

Hasentorstraße 10A

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 579 144

Fax: 03464 579 145

E-Mail: rohrservicearndt@web.de

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Entsorgungstermine.

Ihr Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kapazitätserhöhung Südwestleitung FHF – Neubau einer Trinkwasserleitung als Parallelleitung im Bereich Abgabestation (AGS) Klostermansfeld 1 bis AGS Helbra – 2. und 3. Bauabschnitt“

Vorhabenträger: Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Für das o. g. Vorhaben wird auf Antrag der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ein Planfeststellungsverfahren nach § 65 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der Plan (Erläuterungsbericht, Karten und Pläne) liegt im Zeitraum **vom 19.03.2024 bis 18.04.2024**

in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Raum Nummer 305
An der Hütte 1
06311 Helbra
während der Dienstzeiten
Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist:

- Die Herstellung einer neuen Leitung von AGS Klostermansfeld I (Station 16+880 km) bis AGS Klostermansfeld II (Station 18+130 km); Länge ca. 1250 m (2. Bauabschnitt) und
- die Herstellung einer neuen Leitung von AGS Klostermansfeld II bis Helbra (Station 18+130 km) bis Helbra (Station 21+025 km); Länge ca. 2895 m (3. Bauabschnitt).

Der im Rahmen des Gesamtvorhabens vorgesehene 1. Bauabschnitt (Anpassung AGS Großörner) und der 4. Bauabschnitt (Trassengleiche Auswechslung von der AGS Helbra (Station 21+025 km) bis Bauende (Station 21+700 km) unterliegt nicht der Planfeststellung.

Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über den folgenden Link abgerufen werden:
<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 02.05.2024**, bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), Referat 404, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Dessauer Str. 70, Raum 200, 06118 Halle erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für die Abgabe der Stellungnahmen der im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17,18 und 21 DSGVO).




Unterschrift
Verbandsbürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 10. April 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 26. März 2024

Anzeigenschluss:
Donnerstag, der 28. März 2024, 9.00 Uhr

Neuwahl des Schiedsamtes

Ab 23.08.2024 ist das Amt der Schiedsperson(en) für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra neu zu besetzen.

Die Aufgabe der Schiedsperson besteht in erster Linie in der Schlichtung von kleinen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögensrechtlicher oder strafrechtlicher Natur. Durch entsprechendes Verhandlungsgeschick der Schiedsperson sollen Konfliktsituationen beseitigt und verhärtete Fronten aufgebrochen werden. Die Schiedspersonen vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung zu finden. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, einen Vergleich in beiderseitigem Einvernehmen zu erreichen. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner ehrenamtlich wahr.

Besondere Fachkenntnisse sind nicht erforderlich. Interessenten sollten jedoch in der Lage sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu führen und den streitenden Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Die Schiedsperson wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und durch das zuständige Amtsgericht in das Schiedsamt berufen und verpflichtet.

Für die Wahl der Schiedsperson müssen folgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- der/die Bewerber/in muss das Wahlrecht besitzen und in einer der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra seinen/ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen seinen/ihren Hauptwohnsitz haben,
- der/die Bewerber/in soll das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- der/die Bewerber/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt der Schiedsperson geeignet sein. Die Schiedsperson sollte also im Wohngebiet bekannt sein, Ansehen genießen und befähigt sein, die Amtsgeschäfte selbständig und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Des Weiteren sollte sie in der Lage sein, mit den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen umzugehen.

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsperson erfolgt durch regelmäßige Schiedsamtsseminare des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-.

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum 30.04.2024 persönlich oder schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra (Tel. 034772 500) melden.

Helbra, den 27.02.2024

FD Bauverwaltung

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

GEMEINDE BENNDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**
Flur: **3**
Flurstücke: **1001, 1002, 1003, 1004 und 1005**
Größe: **zwischen 860 m² und 920 m²**
Lage: **Am Sommerweg**
Mindestgebot: **59,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra
in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. *Matthias Jentsch*
Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **BLANKENHEIM**
Flur: **8**
Flurstück: **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²**
Lage: **Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**
Mindestgebot: **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor. Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ -
NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. *André Strobach*
Bürgermeister

Gemeinde Bornstedt

Mitteilung der Antennengemeinschaft Bornstedt

Laut Vorstandsbeschluss vom 08.02.2023 bitten wir um Einzahlung bzw. Überweisung des Jahresbeitrages für 2024

von 50,- EUR bis zum 15.04.2024

auf das bekannte Konto bei der Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG.

Der Vorstand

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung:	Helbra
Flur:	3
Flurstücke:	1925 und 1926
Größe:	jeweils 614 m²
Lage:	Marienstraße
Mindestgebot:	30,00 €/m²

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk
„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN! –“

einzureichen.

gez. Gerd Wyszowski
 Bürgermeister

K

Regionale Künstler

13.-14.04.24

Grafik
Malerei
Töpferei
Fotografie uvm.

10.00 - 18.00 Uhr

UNST

AUSSTELLUNG

Der Kulturschwerpunkt der Gemeinde Helbra 2024 am in dem
Sonnensaal Helbra

Kulturnutzung: 1.000 € (Kassier frei) Für gastronomische Versorgung ist gesorgt.
 Der Kreisbehindertenverband wird zum Kaffee selbstgebackenen Kuchen anbieten.

— Anzeige(n) —

GEMEINDE Helbra

Der Bürgermeister

**Stellenausschreibung***

In der Gemeinde Helbra ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

ein Gemeindearbeiter im Wirtschaftshof

in Vollzeit

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u.a.:

- Reinigungstätigkeiten in den kommunalen Gebäuden (Büroräume, Flure, Treppen, Wirtschaftsräume, Toiletten, Glasflächen)
- Landschaftspflegearbeiten im Grünbereich
- Betreuung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst
- Hausmeister- und Handwerkertätigkeiten in den gemeindeeigenen Gebäuden

Das erwarten wir von Ihnen:

- Bevorzugt werden Bewerber mit einer abgeschlossenen handwerklichen Berufsausbildung. Berufserfahrung in ähnlichen Bereichen ist erwünscht. Der Bewerber sollte über Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen (Radlader, Rüttelplatte etc.) und Kommunaltechnik (Fahrzeuge, Mähtechnik einschließlich Motorsense etc.) verfügen.
- Neben Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft wird auch die Bereitschaft vorausgesetzt, Dienst zu ungünstigen Zeiten zu leisten (z.B. Winterdienst außerhalb der Regelarbeitszeit und an Wochenenden).
- Führerschein Klasse C1

Mitglieder im Einsatzdienst einer Feuerwehr werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bieten Ihnen:

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des TVöD. Die Eingruppierung erfolgt danach in der Entgeltgruppe 3 bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen. Daneben werden Ihnen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 28.03.2024** an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Personal/11.11.04/Helbra

An der Hütte 1

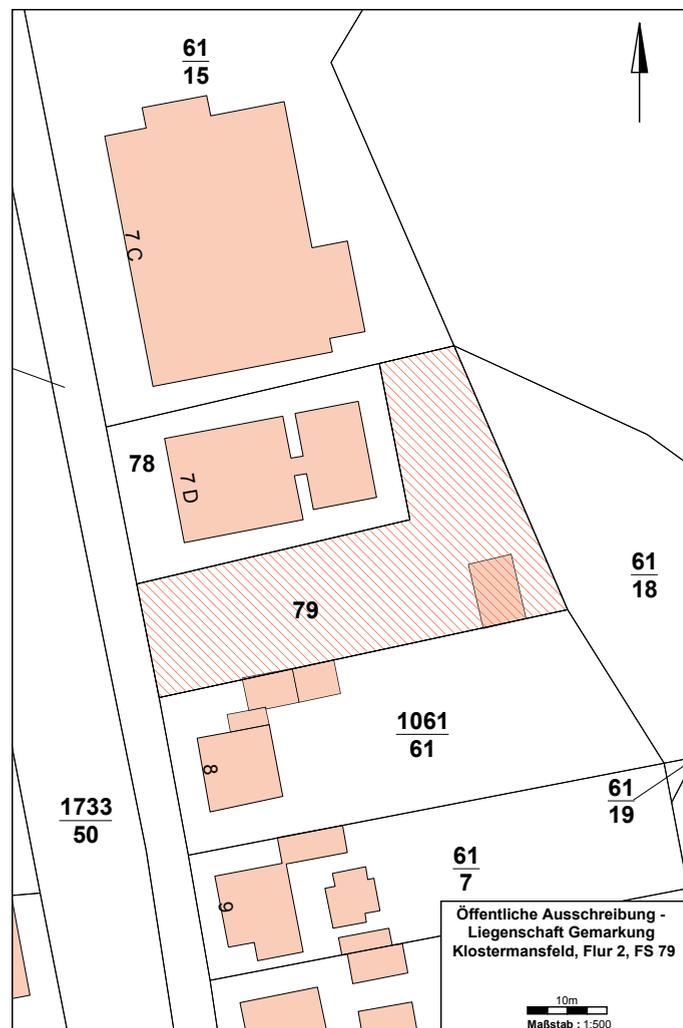
06311 Helbra

***Hinweise zur Stellenausschreibung:**

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Gemeinde Klostermansfeld**Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: Klostermansfeld

Flur: 2

Flurstück: 79

Größe: 990 m²

Lage: Bahnhofstraße

Mindestgebot: 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Liegenschaften

An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN“ einzureichen.

gez. Frank Ochsner
Bürgermeister

Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld schreibt folgende Büroräume zur Vermietung aus:

Objekt: 06308 Klostermansfeld, Kirchstraße 1



Lage: Erdgeschoss
Raum 19
Größe: 18,39 m²
Miete: 55,17 € / Monat
Nebenkosten: 73,56 € / Monat
Verfügbar ab: 01.03.2024

Lage: Erdgeschoss
Raum 20
Größe: 18,07 m²
Miete: 54,21 €/Monat
Nebenkosten: 72,28 €/Monat
Verfügbar ab: 01.03.2024
Toiletten / Waschgelegenheiten stehen zur Verfügung.

Bewerbungen senden Sie bitte an:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra

Rückfragen sind unter der o.a. Anschrift oder telefonisch unter 034772/50212 möglich.

Gemeinde Wimmelburg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wimmelburg

Termin: 22.03.2024, 18.00 Uhr
Ort: Gaststätte Katharinenholz, Hergisdorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe (ha) mitzubringen. Bei Stimmübertragung an einen Bevollmächtigten ist eine amtlich beglaubigte Vollmacht notwendiger Weise vorzulegen.

Der Vorstand
(i. V. R. Vogler)

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Gudrun Trillhase	zum 70. Geburtstag
Herr Fred Bittner	zum 70. Geburtstag
Frau Cornelia Sattler	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Krause	zum 75. Geburtstag
Herr Jürgen Kubica	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Kubicki	zum 80. Geburtstag
Frau Ursel Höhndorf	zum 90. Geburtstag
Frau Erika Schubert	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat März den Senioren



Herr Bernd Brandt	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Klein	zum 75. Geburtstag
Frau Sigrid Bettin	zum 90. Geburtstag
Frau Erika Rienäcker	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat März den Senioren



Herr Hartmut Piterek	zum 70. Geburtstag
Herr Siegmund Froberg	zum 70. Geburtstag
Herr Thomas Bosse	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Rausch	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat März den Senioren



Herr Hans-Joachim Flügel	zum 70. Geburtstag
Frau Ingeborg Schmidt	zum 70. Geburtstag
Frau Daniela Oberkofler	zum 70. Geburtstag
Frau Eleonore Kuckenburg	zum 75. Geburtstag
Frau Hanne-Lore Jux	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Barbara Eberwein	zum 70. Geburtstag
Frau Ingelore Störmer	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Störmer	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara Wiederhold	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Reppin	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Schmidtke	zum 75. Geburtstag
Frau Ute Steinhäus	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Pfeifer	zum 80. Geburtstag
Herr Robert Plachy	zum 80. Geburtstag
Frau Marlies Brombeer	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Klos	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Urban	zum 85. Geburtstag
Herr Joachim Hermert	zum 85. Geburtstag
Herr Joachim Müller	zum 85. Geburtstag
Frau Bärbel Konschall	zum 85. Geburtstag
Frau Johanna Holzhauser	zum 85. Geburtstag
Frau Susanne Abe	zum 90. Geburtstag
Frau Gisela Werle	zum 90. Geburtstag
Frau Hannelore Malik	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Karin Melzer	zum 70. Geburtstag
Frau Marion Curth	zum 70. Geburtstag
Frau Heidrun Winkler	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Busch	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Kämpfert	zum 80. Geburtstag
Herr Günter Scholz	zum 85. Geburtstag
Herr Heinz Haslow	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Dagmar Bordich	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Werner	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Blanke	zum 70. Geburtstag
Herr Peter Frank	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Marschalek	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Janke	zum 75. Geburtstag
Frau Christina Röpke	zum 80. Geburtstag
Herr Wilhelm Richter	zum 80. Geburtstag
Herr Günter Modesti	zum 80. Geburtstag
Frau Astrid Römermann	zum 85. Geburtstag
Frau Inge Bolczyk	zum 85. Geburtstag
Herr Horst Hinz	zum 85. Geburtstag
Herr Herbert Kunze	zum 85. Geburtstag
Frau Maria Leuchte	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat März den Senioren



Frau Betina Brandt	zum 70. Geburtstag
Frau Heidi Helmbold	zum 75. Geburtstag
Herr Friedhelm Traxel	zum 75. Geburtstag
Herr Jürgen Hahn	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Rische	zum 85. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Monika und Kurt Ziegler aus Ahlsdorf,
Marianne und Helmut Schmidt aus Benndorf,
Heidrun und Volker Guder aus Helbra,
Marlis und Manfred Kurth aus Hergisdorf,
Jutta und Wolfgang Aden aus Hergisdorf
und*

*Ellen und Geert Damnik aus Klostermansfeld,
welche im März das Fest der „Goldenen Hochzeit“
feiern.*

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Elke und Hans-Joachim Bonk aus Ahlsdorf
und*

*Christel und Jürgen Wischnewski aus Helbra,
welche im März das Fest der „Diamantenen Hochzeit“
feiern.*

*Besonders herzliche Glückwünsche
gehen an die Eheleute*

*Christa und Horst Ulrich aus Ahlsdorf,
welche im März das Fest der „Eisernen Hochzeit“ feiern.*

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeinerverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Karfreitag, 29.03. um 15.00 Uhr Musik und Texte zur Sterbestunde mit Johanna Dreißig

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Ostersonntag, 31.03. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Pankratius, Bornstedt

Karfreitag, 29. März

9.30 Uhr Gottesdienst

Ostersonntag, 31. März

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

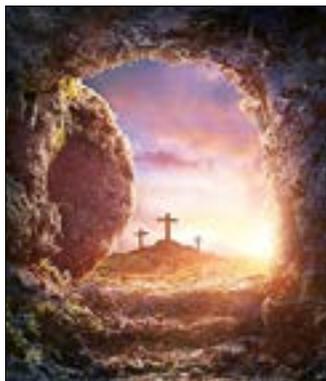
Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt



Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Der Herr ist auferstanden - Er ist wahrhaftig auferstanden!

Gottesdienste und regelmäßige Termine:

mittwochs	9.45 Uhr Bibelkreis im Casino Helbra
donnerstags	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	19.30 Uhr Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr Eucharistische Anbetung in Helbra oder Klostermansfeld

Termine:

So., 10.03.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
Mi., 13.03.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
	anschl. Themenabend „Einblicke in die Notfallseelsorge“ Jutta Böttcher
Do., 14.03.	9.00 Uhr Trauerfrühstück
Fr., 15.03.	8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
Sa., 16.03.	9-19.00 Uhr Treffen der Erstkommunionkinder in Klostermansfeld
So., 17.03.	10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Klostermansfeld
	anschl. Misereorfastenessen
Mo., 18.03.	15.00 Uhr Kaffeeklatsch im Casino in Helbra
Do., 21.03.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 22.03.	8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
So., 24.03.	9.00 Uhr Palmsonntag Eucharistiefeier in Helbra
Do., 28.03.	19.00 Uhr Feier des Letzten Abendmahls in Eisleben
	anschl. Agape und Ölbergstunde
Fr., 29.03.	10.00 Uhr Kreuzweg in Helbra
	10.00 Uhr Kreuzweg in Klostermansfeld
	15.00 Uhr Karfreitagliturgie
Sa., 30.03.	21.00 Uhr Osternacht in Eisleben
So., 31.03.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Mo., 01.04.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
Do., 04.04.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 05.04.	8.30 Uhr Eucharistiefeier in Helbra
So., 07.04.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 11.04.	17.00 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 12.04.	8.30 Uhr Gottesdienst in Helbra
So., 14.04.	9.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Gräbe
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
Tel. 034772 83414
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767
stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Scherf Tel. 0176 61084774
franziska.scherf@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 0178 3317605
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth
Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra
Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten:	Mo	9.00 – 12.00 Uhr
	Di	9.00 – 12.00 Uhr
	Mi	9.00 – 12.00 Uhr
	Do	14.00 – 16.00 Uhr
	Fr	9.00 – 12.00 Uhr

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

Eisleben:

mittwochs	17.30 Uhr	Eucharistische Anbetung
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
donnerstags	16.00 Uhr	Kreuzwegandacht
in der Fastenzeit		
sonntags	11.00 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 13.03.	14.00 Uhr	Eucharistiefeier, anschl. Seniorennachmittag
		Kolpingabend
Donnerstag, 14.03.	19.00 Uhr	Bußandacht und Beichtgelegenheit
Freitag, 22.03.	17.00 Uhr	Eucharistiefeier vom Letzten Abendmahl, anschl. Agape und Ölbergstunde
Donnerstag, 28.03.	19.00 Uhr	Karfreitagliturgie
Karfreitag, 29.03.	15.00 Uhr	Feier der Hochheiligen Osternacht
Samstag, 30.03.	21.00 Uhr	Eucharistiefeier
Ostermontag, 01.04.	11.00 Uhr	Elternabend der Erstkommunionkinder
Dienstag, 09.04.	18.30 Uhr	

Hergisdorf:

Samstag, 23.03.	17.00 Uhr	Abendlob zum Sonntag
Karfreitag, 29.03.	10.00 Uhr	Kreuzwegandacht
Ostersonntag, 31.03.	11.00 Uhr	Eucharistiefeier

Klosterkirche Helfta:

wochentags	8.00 Uhr	Eucharistiefeier
donnerstags	20.15 Uhr	Bibelkreis
14-täglich		
freitags	8.00-16.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in der Gertrudkapelle

sonn- und feiertags	8.30 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, 20.03.	8.00 Uhr	Eucharistiefeier mit der Pfarrei St. Gertrud
Donnerstag, 28.03.	18.00 Uhr	Eucharistiefeier vom Letzten Abendmahl
Karfreitag, 29.03.	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Ostersonntag, 31.03.	5.00 Uhr	Feier der Hochheiligen Osternacht
	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Ostermontag, 01.04.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, 05.04.	19.15 Uhr	Eucharistiefeier und Anbetung
Weitere:		
donnerstags, 14.03., 21.03.	19.30 Uhr	Gemeinsame Chorprobe für Ostern im Casino Helbra
Freitag, 15.03.	17.00 Uhr	Ökumenischer Familien- kreuzweg von St. Annen nach St. Gertrud
Freitag, 22.03.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier im Pflegeheim St. Mechthild

Bitte Änderungen und Aushänge beachten! unter:
www.sanktgertrud.net